

sieht man von einem neuen Interpretationsansatz zur Erklärung des Verhaltens des französischen Königs und seiner Berater im Templerprozeß ab. Demzufolge hätten Philipp der Schöne und seine Umgebung – im Gegensatz zur vermutlich berechtigteren Meinung der neueren Forschung – sehr wohl geglaubt, daß die gegen die Templer erhobenen Anklagen dem wahren Tatbestand entsprächen. Diese Bereitschaft, an die schlimmen und schlimmsten Verdächtigungen zu glauben, ginge auf die allgemeine Enttäuschung über das Scheitern der Kreuzzüge zurück, was als Versagen der Ritterorden aufgefaßt wurde. Das Weiterbestehen von Macht und Reichtum gerade bei den Templern sei daher – vor allem in Frankreich – als Beweis für eine dämonisch-satanische Macht gewertet worden, als deren Werkzeug die Ritter agierten. Infolgedessen sei ihre Vernichtung nur Ausdruck eines echten religiösen Fanatismus gewesen. Die Forschung wird sich mit dieser Interpretation gewiß noch auseinanderzusetzen haben. Origineller ist P.s Beitrag im zweiten, neuzeitlichen Teil des Buches, der die Metamorphosen der neueren Templergeschichte verfolgt und eine geistesgeschichtliche Erklärung dafür sucht.

Katherine Walsh

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 698.    2. Weltliches Recht S. 702.    3. Kirchliches Recht S. 703.    4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 705.

ZRG Kan. 68 (1982). – Entgegen sonstiger Gepflogenheit ist dieser Zeitschriftenband geschlossen anzuzeigen, denn er ist als Festschrift zum 75. Geburtstag des Altmeisters der Kanonistik Stephan Kuttner erschienen. Durch folgende Arbeiten wird der Jubilar geehrt: Jean G a u d e m e t , *Le célibat ecclésiastique. Le droit et la pratique du XI<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> s.* (S. 1–31), schildert die Anstrengungen des Reformpapsttums zur Durchsetzung des Zölibats und geht auf die Bedeutung des can. 7 des zweiten Laterankonzils (1139) ein, der die Priesterehe als nicht existierende Ehe definierte, eine Auffassung, die sich erst Ende des 12. Jh. durchsetzte. – Walter U l l m a n n , *Zum Papstwahldekret von 1059* (S. 32–51), befaßt sich mit der Bestimmung des Dekrets, die dem gewählten, an der Thronbesteigung in Rom gehinderten Papst die vollen Herrschaftsbefugnisse zugesteht, und legt sie mit den ma. Dekretisten so aus, daß ein gewählter Papst, dem die Bischofsweihe noch fehlt, zwar die volle Jurisdiktionsgewalt hat, aber keine Rechtsmaßnahmen auf dem Gebiet der Spiritualia ergreifen kann. – Horst F u h r m a n n , *Pseudoisidor, Otto von Ostia (Urban II.) und der Zitatenkampf von Gerstungen (1085)* (S. 52–69), macht am Beispiel der Ausein-